



Einwohnergemeinde Cham

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter

Herzlich willkommen mit Ihrem Vierbeiner auf unserem Gemeindegebiet. Hier bewegen Sie sich mit Ihrem Hund im öffentlichen Raum oder in der bäuerlichen Landschaft. Darum machen wir Sie gerne auf die Regeln aufmerksam, die eine verträgliche Nutzung des gemeinsamen Lebensraums zulassen.

Anleinen

Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen vom 16. März bis zum 31. Oktober nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufengelassen werden, ausser es liegt die Erlaubnis des Eigentümers vor.

Hunde müssen auf öffentlichen Anlagen und in Naturschutzgebieten an der Leine geführt werden.

Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind im Wald und am Waldrand anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen.

Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung.

Für Hundekot gibt's Robidog

Der Hundekot ist sofort in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Hundekot auf der Strasse bzw. an Schuhen und Kleidern sorgt für grossen Unmut. Er führt auf den Wiesen, falls Kühe davon fressen, zu deren Erkrankung oder Tod. Räumen Sie den Kot mit einem Plastiksack weg und werfen Sie ihn gut verschlossen in den nächsten Robidog oder in einen Abfallbehälter. Das Liegenlassen von Hundekot wird mit 100 Franken bestraft.

Stöckchen werfen macht Spass

Aber aufgepasst: Stöckchen, die in der Wiese oder im Feld liegen bleiben, beschädigen die Mähmaschinen der Landwirte. Nehmen Sie die Stöckchen wieder mit.

Mausen richtet Schäden an

Beim Mäusen geraten viele Hunde ins Jagdfieber. Sie richten mit Erdlöchern auf Landwirtschaftsland Schäden an und verärgern die Bauern. Nehmen Sie Ihren Schützling bitte an die Leine, wenn er mausen will.

Wir danken Ihnen für Ihre Rücksicht gegenüber Mensch und Natur und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Hund.

Gesetzliche Grundlage:

Hundereglement der Gemeinde Cham vom 4. Dezember 2017 (§3 und §6)

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss §4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1) bestraft.

Das ausführliche Hundereglement finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Cham;
www.cham.ch/Gesetzessammlungen